



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 02. Oktober 2023

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
432.	Ladung im Zusammenhang mit dem Besitzeinweisungsverfahren der Amprion GmbH ./ WEG Kiebitzweg 1-3, 50354 Hürth Seite 338	436. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 344
433.	Planfeststellungsbeschluss für die „Elektrifizierung der Euregiobahn im Bahnhof Langerwehe sowie den Bau einer Kuppelstelle“ durch die EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH Seite 338	437. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 344
434.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr Seite 339	438. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 344
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstiges
435.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 344	439. Liquidation h i e r : Förderverein Kindergarten Eifelstraße e. V.	Seite 344
		440. Liquidation h i e r : Kaleidos e. V.	Seite 344

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

432. Ladung im Zusammenhang mit dem Besitz- einweisungsverfahren der Amprion GmbH ./ WEG Kiebitzweg 1-3, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 21.14.01-23021

Die Amprion GmbH hat für den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215 beantragt, das Grundstück, eingetragen beim Amtsgericht Brühl, im Grundbuch/Wohnungserbbaugrundbuch von Efferen-Land, Gemarkung Efferen, Flur 5, Flurstück 192 durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu enteignen sowie eine angemessene Entschädigung für die Enteignung festzusetzen.

Des Weiteren beantragte die Amprion GmbH gemäß § 44b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum

1. Dezember 2023

vorzeitig in den Besitz des Grundstücks eingetragen beim Amtsgericht Brühl, Grundbuch/Wohnungserbbaugrundbuch von Efferen-Land, Blatt 5334, 6486, 6487, 6488, 6489, 6491, 6496, 6498, 6500, 6502, 6505, 6506, Gemarkung Efferen, Flur 5, Flurstück 192 eingewiesen zu werden, um das Grundstück für den Bau und Betrieb der 110-/380-KV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen Sechtem, Bl. 4215, in Anspruch zu nehmen.

Das Besitzeinweisungsverfahren wird gemäß 44b EnWG durch die Bezirksregierung Köln, Postanschrift: Dezernat 21, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln durch die Anberaumung eines Termins zur mündliche Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet. Die nicht öffentliche Verhandlung im Besitzeinweisungsverfahren findet statt am

Montag, 23. Oktober 2023, um 10:30 Uhr,

im Raum H448 der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Etwa vorhandene, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte/Berechtigte, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden bzw. wahrzunehmen.

Der Antrag mit seinen Anlagen kann bei der Enteignungsbehörde, Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 0221/147-4761 oder -3229, Frau Kaiser/Frau Ginkel) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirksregierung Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Besitzweisungs-

antrag und andere im Verfahren zu erledigenden Anträge entschieden werden kann.

Köln, 20. September 2023

Im Auftrag
gez. Kaiser

ABl. Reg. K 2023, S. 338

433. Planfeststellungsbeschluss für die „Elektrifizierung der Euregiobahn im Bahnhof Langerwehe sowie den Bau einer Kuppelstelle“ durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH

Bezirksregierung Köln

Planfeststellung nach § 18 AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – in der jeweils gültigen Fassung – für das o. a. Vorhaben.

Die Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 12. September 2023, Az. 25.7.3.2-17/21 den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Zudem sind Nebenbestimmungen angeordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtserhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Elektrifizierung im Bereich des Bahnhofs Langerwehe. Die Kilometrierung des Gleisbereichs beginnt bei

km 0,349 (Einfahrtssignal Bf. Langerwehe) und endet bei km -0,035 am Prellbock des Gleises 5 entsprechend der Kilometrierungen der Strecke 2575. Zusätzlich wird im Bereich des Bf. Langerwehe eine Kuppelstelle (Ks) neu errichtet. Diese Ks wird im Zuge der Elektrifizierung als einspeisender Punkt in das Netz der EVS notwendig. Der Mastabstand bzw. Stützpunktstand richtet sich im Wesentlichen nach den Bestandsanlagen, der Abstand beträgt im hier betrachteten Bereich ca. 22 - 61 m.

Die wichtigsten Eckdaten der Oberleitungsanlage:

- Standardausführung Re 100
- Kettenwerk bestehend aus Fahrdrabt mit Hängern am Trageil befestigt
- Stützweite (Abstand der Maste) maximal 80 m
- Zickzackverlauf des Fahrdrabts \pm 40cm um die Gleismitte
- Fahrdrabthöhe über Schienenoberkante (Regelausführung) 5,50 m, Systemhöhe (Abstand Fahrdrabt zu Trageil am Stützpunkt) 1,4 m; in Bahnhöfen bis zu 1,8 m
- Nennspannung 15 kV
- Stahlflachmaste bzw. Stahlwinkelmaste, wo erforderlich IPB-Maste
- Bohrrohrgründung ggf. Block oder Stufenfundament in Ort beton
- Anlagenausführung zum Vogelschutz nach Richtlinie Ril 997.9114 und Technischer Mitteilung TM 1-2017-10599 I.NPF 2

Ergänzend wurde ein Konzept für ein ökologisches Bahntrassenmanagement erstellt, welches die Pflege und Entwicklung der Grünbereiche entlang der Gleisstrasse umfasst. Durch eine Anpassung der Vegetationsstrukturen soll die Gefährdung der Bahnstrecken durch umstürzende Bäume reduziert und der störungsfreie Bahnverkehr gewährleistet werden. Mit dem Ökologischen Bahntrassenmanagement können vielfältige, strukturreiche niedrigwüchsige Gehölzbestände im Wechsel mit Offenflächen (Brachen, Wiesen, Magerrasen etc.) sowie strukturreichen Waldändern geschaffen werden. Der Managementplan beinhaltet ein Pflegekonzept für die Bahntrassenpflege. Betrachtet wird ein Streifen 30 m beiderseits der Gleise. In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Für dieses Planfeststellungsverfahren ist eine Auslegung meines ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 2023, Az. 25.7.3.2-17/21 mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von

Freitag, den 13. Oktober 2023 bis
Freitag, den 27. Oktober 2023

(je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses, der planfestgestellten Unterlagen und der Rechtsbehelfsbelehrung

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken).

Mit der o. a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden. Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Zudem wird diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Langerwehe veröffentlicht.

Sie ist auf der Internetseite der Gemeinde Langerwehe <https://www.langerwehe.de> abrufbar.

Als zusätzliches Angebot wird der ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (13. Oktober 2023 bis 27. Oktober 2023) beim Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, (Bauamt, 2. Etage, Zimmer 241) während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Hinweis:

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Köln, den 21. September 2023

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2023, S. 338

434. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt die bestehende Zweckvereinbarung des Landkreises Neuwied und des Rhein-Sieg-Kreises vom 15. bzw. 17. April 2020 über eine Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen im ÖPNV, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 21 für den Regierungsbezirk Köln am 25. Mai 2020 einschließlich deren 1. Änderung mit Vereinbarung vom 18. November bzw. 2. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 51 für den Regierungsbezirk Köln am 21. De-

zember 2020 sowie im Amtsblatt des Landkreises Neuwied am 19. Dezember 2020, durch die nachfolgenden Inhalte, die vollumfänglich an die Stelle der ursprünglichen Vereinbarung treten:

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der

Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Landkreis Neuwied“ genannt –

und

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Sieg-Kreis sind die für ihr Kreisgebiet zuständigen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabenträgerschaft in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) bestimmt und für den straßengebundenen ÖPNV den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. In Rheinland-Pfalz gilt entsprechendes gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG). Nach beiden Landesgesetzen obliegen den Aufgabenträgern jeweils die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet.

Aufgrund dieser Aufgabenzuweisungen sind die beiden Landkreise in ihren eigenen Wirkungskreisen zugleich „zuständige Behörden“ für die Intervention in den ÖPNV-Markt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Zwischen den beiden Kreisgebieten bestehen enge verkehrliche Verflechtungen. Die im nördlichen Teil des Landkreises Neuwied gelegenen Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz sind sehr stark auf die Region Bonn/Rhein-Sieg ausgerichtet und über Kreisgrenzen überschreitende Buslinien mit den Städten Hennef, Bad Honnef und Königswinter sowie der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis verbunden. Diese grenzüberschreitenden Linien erfüllen in den jeweiligen Gemeinde- und Stadtgebieten auch lokale Erschließungsaufgaben. Beide

Kreise sind als Aufgabenträger für jeweils einen Teilabschnitt dieser Linien zuständig.

Anders als die Linienabschnitte im Rhein-Sieg-Kreis wurde der Linienverkehr auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied bis 2020 vollständig eigenwirtschaftlich, d.h. auf Initiative privater Verkehrsunternehmen betrieben. Nach sukzessivem Auslaufen der Altkonzessionen bzw. Entbindungen von der Betriebspflicht gab es jedoch keine erneuten eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge mehr.

Es waren also Interventionen der zuständigen Behörde in den ÖPNV-Markt erforderlich, um weiterhin eine nahverkehrsplanmäßige Verkehrsbedienung auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied sicherzustellen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 dürfen Interventionen in den ÖPNV nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen stattfinden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden. Auf dieser Grundlage hat der Landkreis Neuwied das ÖPNV-Netz in Linienbündel aufgeteilt. Für drei dieser Linienbündel (Wiedtal, Raiffeisen-Region Süd, Stadtverkehr Neuwied) wurden öffentliche Vergabeverfahren durchgeführt. Die anderen beiden (Asbach, Unkel/Linz) beinhalten u. a. die grenzüberschreitenden Buslinien in den Rhein-Sieg-Kreis und sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Landkreise sind sich einig, dass die Linien im öffentlichen Verkehrsinteresse in Zukunft in den einzelnen Linienbündeln nur noch von einem Betreiber bedient werden sollen und deshalb auch nur ein Aufgabenträger für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für ein Linienbündel zuständig sein soll. Sie haben sich darauf verständigt, dass diese Aufgabe für die Linienbündel Asbach und Unkel/Linz aufgrund der engen verkehrlichen Verflechtungen vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden soll. Betroffene Linien bzw. Linienabschnitte werden in § 2 definiert. Neben den grenzüberschreitenden Verbindungen sind dies auch daran anschließende Verkehre im Landkreis Neuwied, die im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Linien stehen. Gegenüber den vorhergehenden eigenwirtschaftlichen Verkehren wurden alle Linien überplant und optimiert. Je nach Entwicklung des Bedarfs besteht zwischen den Aufgabenträgern Einigkeit darüber, dass diese Vereinbarung auf weitere Linienbeziehungen ausgebaut oder die bestehenden Linien modifiziert werden können.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) gilt für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung richtet sich daher nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets des Rhein-Sieg-Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf einen bestimmten Teil des Gebiets des Landkreises Neuwieds, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Einbeziehung der in das Gebiet abgehenden sowie dieses erschließenden Bus-Linien zu ermöglichen. Im Gegenzug soll der Landkreis Neuwied dem Rhein-Sieg-Kreis den Aufwandsdeckungsfehlbetrag aus der Verkehrsbedienung auf diesen Linien erstatten.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Neuwied überträgt räumlich begrenzt die Aufgabenträgerschaft für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 5 NVG RLP sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, und zwar soweit es um die Aufgaben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse einer zuständigen Behörde geht.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst im Landkreis Neuwied das Gebiet der Verbandsgemeinden Asbach, Unkel und Linz.

Zum Stichtag 10. Dezember 2023 betrifft dies folgende Linienabschnitte:

- (Hennef –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach (Linie SB52)
- (Oberpleis –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach – Neustadt (Linie 539)
- (Bad Honnef –) Landesgrenze – Windhagen – Asbach (Linie SB51)
- (Eitorf –) Landesgrenze – Asbach – Neustadt (Linie 564)
- (Rhöndorf –) Landesgrenze – Rheinbreitbach – Unkel – Linz (Linie 565)
- (Bad Honnef –) Landesgrenze – Breite Heide (Linie 567)
- Unkel – Bruchhausen (Linie 568),
- Linz – Dattenberg – Roßbach – Waldbreitbach (Linie 176)
- Linz – Ockenfels (Linie 177)
- Neustadt – Günterscheid – Rederscheid – Windhagen (Linie 178)
- Linz – Roniger Hof – Sankt Katharinen – Vettelschoß – Windhagen (Linie 179)

- Linz – Kasbach – Ohlenberg – Kalenborn – Vettelschoß – Neustadt (Linie 180)
- Linz – Sankt Katharinen – Neustadt (Linie 181) sowie
- Schulfahrten zu den Schulstandorten im Einzugsgebiet der o.g. Linienabschnitte (Darstellung in diversen Linien).

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die genannten Linien. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den aufgeführten Linien zu übernehmen.

- (3) Nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den beiden Aufgabenträgern können die in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitte modifiziert oder zusätzliche Linien ergänzt werden.
- (4) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung alle Befugnisse übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
 - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (u. a. z. B. die Aufstellung der Fahrpläne);
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.
- (5) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu den Haltestellen, wobei diese Infrastrukturaufgaben weiterhin auch durch Dritte für den Landkreis Neuwied wahrgenommen werden können.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich jedoch, ihre Nahverkehrspläne so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird.
- (7) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien ist hingegen weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen auszuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises erhalten hat.
- (8) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises ist entsprechend den Vorgaben und Anforderungen in den lokalen Nahverkehrsplänen der beiden

Aufgabenträger zu vergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis soll die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen dürfen.

- (9) Grundlage der Verkehrsbedienung bildet dabei ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (10) Bei der Nahverkehrsplanung gelten die im jeweiligen Verkehrsverbundraum festgelegten Qualitätsstandards und insbesondere der jeweils gültige Gemeinschaftstarif. Letzterer ist im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem Betreiber vorzuzugben.
- (11) Die beiden Aufgabenträger bleiben jeweils berechtigte Empfänger der ihnen zustehenden Landesmittel für den ÖPNV.

§ 3 Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger. Die beiden Aufgabenträger teilen sich die finanziellen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, die aus der Aufgabenübertragung auf den Rhein-Sieg-Kreis und der damit verbundenen Vergabe von Verkehrsleistung durch den Rhein-Sieg-Kreis an einen Betreiber resultieren, hälftig.

§ 4 Entschädigung

- (1) Für die Übernahme der übertragenen Aufgaben ersetzt der Landkreis Neuwied die dem Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Kosten aus der Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitten im Landkreis Neuwied.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind ausschließlich die vom Rhein-Sieg-Kreis auszugleichenden Aufwandsdeckungsfehlbeträge für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste auf den vertragsgegenständlichen Linien durch das mit der Beförderungsleistung betraute Verkehrsunternehmen.
- (3) Der Aufwandsdeckungsfehlbetrag wird berechnet anhand der Vollkosten des betrauten Betreibers pro Fahrplankilometer abzüglich aller (anteiligen) handelsrechtlichen Einnahmen auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitten.
- (4) Der Aufwandsfehlbetrag wird im Vorhinein anhand der prognostizierten Fahrleistung (voraussichtliche Fpl-km x Vollkostensatz - Erlöse) geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung leistet der Landkreis Neuwied unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum

15. Mai und 15. November eines Jahres. Der Abschlagsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln IBAN DE94370502990001007715, Swift-BIC: COKSDE33 unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0007.1555

- (5) Bis zum 30. September eines Jahres legt der Rhein-Sieg-Kreis eine Abrechnung für das jeweilige Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 4 jeweils zum 15. November, zu verrechnen bzw. auszugleichen.
- (6) Wenn die Erlöse aus den Einnahmenaufteilungsregimen in den beiden Verkehrsverbänden endgültig feststehen und die Einnahmenaufteilung rechtlich unanfechtbar ist, kann eine endgültige Abrechnung gemäß Absatz 5 erfolgen. Sobald Erlösdaten – im Zweifel zunächst nur vorläufige – vorliegen, wird die Fehlbedarfsschätzung korrigiert und der unterjährige Abschlag entsprechend angepasst.
- (7) Anhand des tatsächlich nachgewiesenen Aufwandsdeckungsfehlbetrages des Vorvorjahres (gilt auch bei vorläufigen Ergebnissen) werden die im nächsten Jahr zu leistenden Abschlagszahlungen überprüft und im Benehmen der Vertragspartner angepasst.

Soweit Veränderungen der Kosten- oder Erlössituation für das nächste Kalenderjahr bereits absehbar sind, setzen sich die beiden Landkreise bezüglich einer Anpassung der Abschlagszahlungen in das Benehmen.

Dabei soll der Vollkostensatz pro Fpl-km grundsätzlich anhand folgender Parameter jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst werden:

- Fahrleistungsabhängige Kosten: Gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) bzw. des diese Fachserie ersetzenden statistischen Berichts;
- Fahrzeitabhängige Kosten: Fortschreibung der Personalkosten der Betreiberin durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N;
- Fahrzeugabhängige Kosten: Fortschreibung der Fahrzeugkosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) bzw. des diese Fachserie ersetzenden statistischen Berichts;
- Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer: Die Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer werden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerung der Leistungen aus allen Unterauftragsnehmerverträgen der Betreiberin, wie sie über alle Verträge des Unternehmens im Durchschnitt gelten, fortgeschrieben.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis nachweisen kann, dass sich Kostenbestandteile des Betreibers aufgrund von externen Faktoren tatsächlich über die vorbeschriebene allgemeine Preisentwicklung verteuert haben (z. B. aufgrund der Verpflichtung zum Einsatz von lokal emissionsfreien Fahrzeugen aufgrund EU-Vorgaben und den damit verbundenen Anschaffungskosten für neue Fahrzeuge oder aufgrund überdurchschnittlicher Lohnentwicklungen), soll der Vollkostensatz anhand der nachgewiesenen Preisentwicklung angepasst werden.

- (8) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass in der Zukunft eine Entschädigung auf Grundlage des Durchschnittskostensatzes pro km des vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragten Betreibers erfolgen soll, wenn die Einnahmesituation auf den übernommenen Linien geklärt und stabil ist sowie den durchschnittlichen sonstigen Einnahmen des beauftragten Betreibers entspricht. Sie verpflichten sich daher, sich nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen hierüber Gespräche aufzunehmen. Aus einem Scheitern der Gespräche resultiert kein Sonderkündigungsrecht, das Recht zur ordentlichen Kündigung gem. § 5 bleibt unberührt.
- (9) Die beiden Landkreise gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag zu gewährende Entschädigung nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich die Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Entschädigung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Landkreisen frühestens zum Ende der Laufzeit des vom Rhein-Sieg-Kreis für diese Linien erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Rhein-Sieg-Kreises (Stand Juni 2023: 31. Dezember 2026) erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den Landkreis Neuwied zurückfallen.
- (4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung steht es im Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises einen

bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen vorgesehene Laufzeit zu Ende durchführen zu lassen oder aufzuheben.

- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Bezirksregierung Köln als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für den Kreis Neuwied

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Neuwied, den 27. Juli 2023

Siegburg, den 31. Juli 2023

gez. Achim H a l l e r b a c h
Landrat

gez. Sebastian S c h u s t e r
Landrat

Genehmigung

Zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 22. September 2023

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-441

Im Auftrag
gez. Steireif

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

435. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummern: 3073565727, 3074420112.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

18. Dezember 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. September 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 344

436. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400698324, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 11. September 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 344

437. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074257712.

Aachen, den 14. September 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 344

438. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000969737 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 15. September 2023

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 344

E Sonstiges

439. Liquidation

h i e r : Förderverein Kindergarten Eifelstraße e. V.

Der Förderverein Kindergarten Eifelstraße e. V. (Amtsgericht Siegburg, VR 2328) wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 344

440. Liquidation

h i e r : Kaleidos e. V.

Der freie Träger der Jugendhilfe Kaleidos e. V. – Verein für migrationssensible Pädagogik, Beratung und Therapie, Kaiserstraße 1a in 53721 Siegburg (VR 3743, Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 344

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.